

KATHARINA ERNICKE

Die dreifache Schadensberechnung

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

151



Katharina Ernicke

Die dreifache Schadensberechnung

Entstehung – Etablierung – Expansion

Mohr Siebeck

Katharina Ernicke, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth; 2012 Erstes Juristisches Staatsexamen; Mitglied des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“; 2017 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2019 Promotion; seit 2018 Rechtsanwältin in München.
orcid.org/0000-0001-6573-0408

ISBN 978-3-16-157623-2 / eISBN 978-3-16-157624-9

DOI 10.1628/978-3-16-157624-9

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für Johannes

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth im Wintersemester 2018/2019 als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“, für dessen ideelle und finanzielle Förderung ich mich herzlich bedanken möchte. Auch in meinem jetzigen Berufsleben profitiere ich noch oft von der fundierten Doktorandenausbildung und den wertvollen Erfahrungen, die ich dort machen durfte.

Besonderer Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel, der diese Arbeit ermöglichte und mich von der Themafindung bis zur Veröffentlichung stets mit Rat und Tat förderte und motivierte. Die vielen Anregungen, Hinweise und Gespräche waren mir während des gesamten Schaffungsprozesses eine große Hilfe und ständiger Ansporn.

Sowohl meinem Doktorvater als auch Herrn Prof. Dr. Bernd Kannowski möchte ich zudem für die zügige Erstellung der Gutachten danken, ebenso Herrn Prof. Dr. Michael Grünberger für die Übernahme des Vorsitzes in der Prüfungskommission. Weiterhin bedanke ich mich beim Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, das mir durch die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Zugangs zu seiner Bibliothek und seinen Datenbanken die Literaturbeschaffung sehr erleichterte. Schließlich danke ich den Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“.

Im Laufe der Entstehung dieser Arbeit wurde ich von vielen Menschen auf die verschiedensten Arten und Weisen unterstützt. Insbesondere meinem Lebensgefährten Johannes Dichtl, meinen Eltern und meiner ganzen Familie danke ich für ihre jahrelange Geduld und dafür, dass sie nie den Glauben an die Fertigstellung verloren.

Augsburg, im Februar 2020

Katharina Ernicke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
<i>I. Fragestellung</i>	<i>1</i>
<i>II. Quellen und Methode</i>	<i>11</i>
<i>III. Forschungsstand</i>	<i>13</i>
Kapitel 1: Die Schadensberechnungsmethoden und das Bürgerliche Recht vor 1900	19
<i>I. Die deliktische Schadensersatzhaftung in den deutschen Rechtsordnungen vor 1900</i>	<i>21</i>
1. Die deliktische Schadensersatzhaftung im gemeinen Recht	22
2. Die deliktische Schadensersatzhaftung im preußischen Recht	26
3. Die deliktische Schadensersatzhaftung im französischen Recht	29
4. Die deliktische Schadensersatzhaftung im Badischen Landrecht	32
5. Die deliktische Schadensersatzhaftung im sächsischen BGB	34
6. Die deliktische Schadensersatzhaftung im Dresdner Entwurf	35
7. Die Berechnungsmethoden der dreifachen Schadensberechnung und die Schadensersatzregeln des Bürgerlichen Rechts vor 1900	36
<i>II. Die Bereicherungshaftung in den deutschen Rechtsordnungen vor 1900</i>	<i>38</i>
1. Die Konditionen des gemeinen Rechts	40
2. Die preußische Verwendungsklage	48
3. Die actio de in rem verso des französischen Rechts	52
4. Die actio de in rem verso des badischen Rechts	55
5. Die Bereicherungsansprüche im sächsischen BGB	56
6. Die Bereicherungsansprüche im Dresdner Entwurf	57
7. Die Berechnungsmethoden der dreifachen Schadensberechnung und die Bereicherungshaftung in den Rechtsordnungen des Bürgerlichen Rechts vor 1900	58

<i>III. Die Haftung wegen Geschäftsführung ohne Auftrag in den deutschen Rechtsordnungen vor 1900</i>	62
1. Die actio negotiorum directa des gemeinen Rechts	63
2. Die Geschäftsführerhaftung im preußischen Allgemeinen Landrecht	68
3. Die Haftungsfolgen der gestion d'affaires im Code civil	72
4. Die Geschäftsführerhaftung im Badischen Landrecht	74
5. Die Geschäftsführerhaftung im sächsischen BGB	77
6. Die Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag im Dresdner Entwurf	77
7. Die dritte Schadensberechnungsmethode und die Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag im Bürgerlichen Recht vor 1900	78
 Kapitel 2: Die Schadensersatzberechnung im Urheberrecht vor Einführung der dreifachen Schadensberechnung	 81
<i>I. Die Etablierung einer Entschädigungspflicht als Rechtsfolge des Nachdrucks</i>	82
1. Das Naturrecht und der Nachdruck	84
2. Die ersten gesetzlichen Rechtsfolgenregelungen bei unerlaubtem Nachdruck	88
a) Die frühen Nachdruckverordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts	88
b) Die gesetzlichen Nachdruckregelungen im preußischen Allgemeinen Landrecht	89
c) Die badische Nachdruckverordnung von 1806	91
3. Die Privatstrafen in den frühen Rechtsnormen zum Nachdruck . .	93
4. Der Streit über die Rechtsfolgen des Nachdrucks in der Bundesversammlung	97
5. Die Forderung nach Schadensausgleichsansprüchen in der Literatur	101
6. Die Ausbreitung von Entschädigungsansprüchen in den Nachdruckregelungen der deutschen Staaten	104
a) Die Verordnung der Herzogtümer Anhalt-Bernburg und Sachsen-Altenburg 1827/28	105
b) Die Verordnungen der Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen 1827/28	105
c) Das Patent des Herzogtums Gotha von 1828	106
d) Die Verordnung der Freien Hansestadt Hamburg von 1828 . .	106

e) Die Verordnung des Herzogtums Sachsen-Meiningen- Hildburghausen von 1829	106
f) Die Verordnung der Freien Hansestadt Lübeck von 1829	107
g) Die Verordnung des Kurfürstentums Hessen von 1829	107
h) Das Gesetz des Großherzogtums Hessen von 1830	107
7. Die bundesweite Einführung eines Entschädigungsanspruchs als Rechtsfolge des Nachdrucks	108
 <i>II. Die Durchsetzung abstrakter Schadensberechnungsmethoden in den Nachdruckregelungen der deutschen Staaten</i>	
1. Die abstrakten Schadensersatzberechnungsmethoden des preußischen Nachdruckgesetzes von 1837	112
a) Die gesetzlichen Berechnungsvorgaben für den Schadensersatz wegen Nachdruck	113
b) Die Handhabung der gesetzlichen Berechnungsvorgaben	115
c) Die Berechnung des Schadensersatzes für Autoren	119
d) Die Berechnungsvorgaben für Schadensersatz wegen widerrechtlicher Aufführung	121
e) Die drei Schadensberechnungsmethoden unter dem preußischen Nachdruckgesetz	124
2. Die Übernahme der preußischen Schadensberechnungsmethoden in anderen deutschen Staaten	125
a) Das Gesetz des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von 1839	125
b) Das bayerische Gesetz von 1840	125
c) Der Bundesbeschluss von 1841	126
d) Die zweite Verordnung der Freien Hansestadt Lübeck von 1841	128
e) Das Gesetz des Herzogtums Braunschweig von 1842	129
f) Das Gesetz des Königreichs Sachsen von 1844	129
g) Das österreichische Gesetz von 1846	130
3. Die Übernahme der Schadensberechnungsmethoden in den Bundesbeschluss von 1845	132
 <i>III. Die Forderung nach zivilrechtlichen Schadensausgleichsansprüchen in der Literatur</i>	
1. Die Theorien zur systematischen Einordnung der Urheberrechte	135
a) Die Reflextheorie	135
b) Die Theorie des geistigen Eigentums	136
c) Die persönlichkeitsrechtliche Theorie	137
d) Die Lohntheorie	139

2. Die Anpassung der traditionellen Berechnungsmethoden an den tatsächlichen Schadensausgleich	141
a) Die Schadensberechnungsmethoden der Literatur bei Nachdruck	142
b) Die Schadensberechnungsmethoden der Literatur bei unerlaubter Aufführung	144
3. Die Forderung nach einem begrenzten Schadensersatzanspruch bei schuldloser Urheberrechtsverletzung	145
4. Die Novellierung der Rechtsfolgen der widerrechtlichen Aufführung in Preußen	146
5. Die Probleme der Gesetzgebung bei der Umsetzung der Literaturforderungen	147
a) Der Vorentwurf des Börsenvereins deutscher Buchhändler . . .	148
b) Der österreichische Vorentwurf	150
c) Der sogenannte Frankfurter Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte	151
d) Das bayerische Urheberrechtsgesetz von 1865	155
<i>IV. Die Entstehung der Schadensersatzregelungen der Reichsurheberrechtsgesetze</i>	<i>156</i>
1. Der Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes für den Norddeutschen Bund	156
a) Die Anerkennung ausschließlicher Rechte des Urhebers	157
b) Die Einführung eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs	158
c) Der Einfluss der preußischen Schadensberechnungsmethoden	159
d) Die strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks	161
e) Der Schadensersatzanspruch wegen widerrechtlicher Aufführung	161
2. Die Reichstagsberatungen über den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes	164
3. Die Reichsgesetze betreffend den Schutz der bildenden Künste, der Photographien und der Muster und Modelle	167
<i>V. Die Auslegung der Rechtsfolgenregelungen in den Reichsurheberrechtsgesetzen vor Etablierung der dreifachen Schadensberechnung</i>	<i>170</i>
1. Die Schadensberechnung unter Geltung des Reichsurheberrechtsgesetzes	171
2. Die Handhabung des auf den Betrag der Bereicherung begrenzten Schadensersatzanspruchs	174
3. Die Auslegung der Bußvorschriften	176

Kapitel 3: Die Schadensberechnung im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vor Einführung der dreifachen Schadensberechnung	179
<i>I. Die Privatstrafe als Rechtsfolge der verbotenen Erfindungsnachahmung</i>	180
1. Der Erfindungsschutz durch Privilegien	180
2. Die Literatur zum Schutz von Erfindungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	181
3. Die Patentregelungen der deutschen Staaten bis 1842	183
a) Das französische Gesetz von 1791	184
b) Das österreichische Hofdekret von 1810	185
c) Das preußische Publicandum von 1815	186
d) Das österreichische Patent von 1820	187
e) Die bayerische Gesetzgebung von 1825	188
f) Die württembergische Gewerbeordnung von 1828	189
g) Das österreichische Patent von 1832	191
h) Das Verharren des Erfindungsschutzes im Privilegienwesen	191
4. Das Übereinkommen der Zollvereinsstaaten	192
5. Die Auffassungen zum staatlichen Erfindungsschutz in der Literatur	193
6. Die Patentregelungen der deutschen Staaten von 1842 bis 1877	195
a) Die bayerische Verordnung zur Konkretisierung des Gewerbegesetzes von 1842	196
b) Die hannoversche Gewerbeordnung von 1847	196
c) Das österreichische Privilegiengesetz von 1852	197
d) Die sächsische Verordnung von 1853	198
e) Die hessische Verordnung von 1858	199
f) Das badische Polizeistrafgesetz von 1863	199
7. Das Scheitern der Vereinheitlichungsbemühungen auf Bundesebene	199
8. Die Patentkontroverse	201
<i>II. Die Entstehung der Schadensersatzansprüche des Reichspatent- und des Reichsgebrauchsmustergesetzes</i>	204
1. Die Entwürfe des Vereins Deutscher Ingenieure und des Patentschutzvereins	205
2. Der Gesetzentwurf des Reichskanzleramts	208
3. Die Reichstagsberatungen über den Entwurf eines Patentgesetzes	209
4. Das revidierte Patentgesetz von 1891	212
5. Das Reichsgebrauchsmustergesetz von 1891	215

<i>III. Die Auslegung der Rechtsfolgenregelungen des Reichspatentgesetzes</i>	216
1. Der Schadensersatzanspruch im Reichspatent- und Reichsgebrauchsmustergesetz	216
a) Die Übernahme der „Verlegermethode“ aus dem Urheberrecht	217
b) Die Schadensberechnung nach einer angemessenen Lizenzgebühr	218
c) Die Schadensberechnung nach dem Verletzererwerb	219
2. Der Ausschluss der Bereicherungshaftung im Patentrecht	220
Kapitel 4: Die Schadensberechnung im Markenrecht im 19. Jahrhundert	223
<i>I. Die Rechtsfolgen der unerlaubten Nachahmung von Marken vor dem Inkrafttreten des Reichsmarkenschutzgesetzes</i>	224
1. Die strafrechtliche Ahndung der fälschlichen Warenkennzeichnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts	224
2. Die Forderung nach einem straf- bzw. polizeirechtlichen Markenschutz in der Literatur	227
3. Die Aufnahme des Kennzeichenschutzes in die Straf- und Polizeigesetze der deutschen Staaten	229
a) Der Zeichenschutz in der württembergischen Gewerbeordnung von 1928	230
b) Der Zeichenschutz im sächsischen Strafgesetzbuch	230
c) Die Verpflichtung zum strafrechtlichen Kennzeichenschutz im Zollverein	230
d) Die nassauische Verordnung zum Schutz von Warenbezeichnungen von 1839	231
e) Die bayerische Verordnung zum Schutz von Warenbezeichnungen von 1840	232
f) Die preußische Warenzeichenverordnung von 1840	232
g) Der Zeichenschutz in den deutschen Strafgesetzbüchern Mitte des 19. Jahrhunderts	234
4. Die Forderungen nach einem zivilrechtlichen Kennzeichenschutz in der Literatur	235
5. Die Anfänge der Verprivatrechtlichung des Zeichenschutzes	239
a) Der zivilrechtliche Zeichenschutz in Frankreich und Österreich	239
b) Die Warenbezeichnungsgesetze des Königreichs Württemberg und der Freien Stadt Frankfurt	241

<i>II. Die Entstehung des Schadensersatzanspruchs des Reichsmarkenschutzgesetzes</i>	242
1. Der Antrag auf Erlass eines einheitlichen Markenschutzgesetzes	242
2. Der Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz	244
3. Die Rechtsfolgenregelungen im Markenschutzgesetz von 1874 . .	246
4. Die Änderungen im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen von 1894	247
<i>III. Die Auslegung der Rechtsfolgenregelungen des Reichsmarkenschutz- und des Reichswarenbezeichnungsgesetzes</i>	251
1. Die Auslegung des Schadensersatzanspruchs	252
a) Die Übertragung der „Verlegermethode“ auf das Warenzeichenrecht	252
b) Die Schadensberechnung nach dem Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr	252
c) Die Schadensberechnung nach dem Verletzergegninn	253
2. Der Ausschluss der Bereicherungshaftung im Marken- bzw. Warenzeichenrecht	254

Kapitel 5: Die Einführung, Erweiterung und Eingrenzung der dreifachen Schadensberechnung im Immaterialgüterrecht bis ca. 1900 257

<i>I. Die Entstehung der Rechtskategorien der Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechte</i>	258
1. Die Einordnung des Urheberrechts als Immaterialgüterrecht . . .	258
a) Gareis' Theorie der Individualrechte	260
b) Kohlers Theorie der Immaterialgüter- und Individualrechte an geistigen Schöpfungen	261
c) Kohlers Forderung nach einem Gewinnherausgabeanspruch . .	263
d) Kohlers Herleitung eines Gewinnherausgabeanspruch aus dem geltenden Urheberrecht	264
e) Der Widerstand gegen Kohlers Auffassung in der Literatur . .	265
f) Die Einordnung des Urheberrechts in der Rechtsprechung . . .	266
g) Die Durchsetzung der Theorie der Immaterialgüterrechte . . .	268
2. Die Einordnung des Patentrechts als Immaterialgüterrecht	270
a) Gareis' Theorie der Individualrechte im Patentrecht	271
b) Kohlers Einordnung des Patentrechts als Immaterialgüterrecht	271
c) Kohlers Forderung nach einem Gewinnherausgabeanspruch . .	273
d) Der Widerstand der Literatur gegen Kohlers Auffassung	274

e) Die Einordnung des Patentrechts in der Rechtsprechung	275
f) Die Durchsetzung der Theorie der Immaterialgüterrechte	276
g) Der Meinungsumschwung der Rechtsprechung	278
3. Die Einordnung des Rechts an Warenbezeichnungen als Persönlichkeitsrecht	279
a) Gareis' und Kohlers Einordnung des Rechts an der Warenbezeichnungen als Persönlichkeitsrecht	281
b) Die Einordnung des Warenzeichenrechts in Literatur und Rechtsprechung	285
<i>II. Die Einführung der dreifachen Schadensberechnung im Urheberrecht und ihre Erweiterung auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht . . .</i>	<i>287</i>
1. Die Einführung der dreifachen Schadensberechnung im Ariston- Urteil des Reichsgerichts	287
a) Die mechanischen Musikinstrumente als neue Werknutzungsart	288
b) Das Versagen der bisherigen Berechnungsmethoden	291
c) Die Herleitung der Berechnungsmethoden über den allgemeinen Schadensbegriff	295
d) Die Rechtfertigung der Lizenzanalogie	297
e) Die Rechtfertigung der Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn	300
f) Die Schaffung eines unbegrenzten Bereicherungsanspruchs . . .	303
2. Die Erweiterung der dreifachen Schadensberechnung auf das Patentrecht	304
a) Das Versagen der vorherigen Berechnungsmethoden	305
b) Die Herleitung der neuen Berechnungsmethoden	307
c) Die Begründung der Gewinnherausgabe im Rahmen des Schadensersatzes	309
3. Die Einführung eines Rechnungslegungsanspruchs für die dritte Schadensberechnungsmethode	310
4. Die Erweiterung der dreifachen Schadensberechnung auf das Gebrauchsmusterrecht	312
5. Der Einfluss Kohlers auf die Urteile zur dreifachen Schadensberechnung	314
<i>III. Die Begrenzung der dreifachen Schadensberechnung in der Rechtsprechung zum Kennzeichenrecht</i>	<i>316</i>
1. Die Ablehnung der dreifachen Schadensberechnung im Rahmen von § 15 WarenbezG	317

2. Die Ablehnung der dreifachen Schadensberechnung im Rahmen von § 14 WarenbezG	318
3. Die Forderung in der Literatur nach Übertragung der dreifachen Schadensberechnung	321
4. Die weiterhin ablehnende Haltung des Reichsgerichts	324
 Kapitel 6: Die dauerhafte Etablierung der dreifachen Schadensberechnung im deutschen Immaterialgüterrecht nach Inkrafttreten des BGB	 327
<i>I. Die Entstehung des Konflikts der dreifachen Schadensberechnung mit der Bereicherungs- und Geschäftsführerhaftung des BGB</i>	<i>328</i>
1. Die Reaktion der Literatur auf die dreifache Schadensberechnung	328
2. Die Konflikte der dreifachen Schadensberechnung	330
a) Der Konflikt mit den Schadensersatzregelungen im BGB	330
b) Der Konflikt der Lizenzanalogie mit der Bereicherungshaftung des BGB	332
c) Der Konflikt der dritten Schadensberechnungsmethode mit der Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag im BGB	337
<i>II. Der Streit über die systematische Einordnung der Berechnungsmethoden nach Inkrafttreten des BGB</i>	<i>339</i>
1. Die Rechtfertigungsansätze für den Gewinnherausgabeanspruch	340
a) Die Anwendung der §§ 812 ff. BGB im Urheberrecht	340
b) Die Unanwendbarkeit der §§ 812 ff. BGB im Patentrecht	345
c) Die Rechtfertigung des Gewinnherausgabeanspruchs über § 687 Abs. 2 BGB	350
d) Die Herleitung des Gewinnherausgabeanspruchs über § 7 Abs. 2 des Patentverlängerungsgesetzes	353
e) Die Herleitung der Gewinnherausgabe im Patentrecht über § 987 BGB	354
f) Die Begründung der Gewinnherausgabe im Patentrecht über Gewohnheitsrecht	356
g) Die Rechtfertigung der Gewinnherausgabe über § 47 PatG und § 15 GebrMG ab 1936	356
2. Die dogmatische Rechtfertigung der Lizenzanalogie	357
<i>III. Die Gründe für die Beibehaltung der dreifachen Schadensberechnung</i>	<i>359</i>

Fazit	365
<i>I. Zusammenfassung</i>	365
<i>II. Ausblick</i>	376
Materialien	383
Literaturverzeichnis	385
Sachverzeichnis	411

Einleitung

I. Fragestellung

Im deutschen Zivilrecht richten sich Inhalt und Umfang einer bestehenden zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht nach den §§ 249–254 BGB, unabhängig davon, ob die Schadensersatzpflicht auf einer schadensersatzbegründenden Norm des BGB oder eines anderen Gesetzes beruht.¹ Schadensersatz soll den Geschädigten entsprechend den §§ 249 ff. BGB in einen Zustand hypothetischer Schadensfreiheit versetzen, ihm aber nichts darüber hinaus gewähren.² Ausgangspunkt und Maßstab für den Schadensersatz ist daher der Begriff des Schadens. Dieser umfasst nach den §§ 249 ff. BGB den positiven Vermögensschaden und den entgangenen Gewinn, ist aber nicht ausdrücklich gesetzlich definiert. Nach allgemeiner Auffassung berechnet sich der Schaden nach der sogenannten Differenzhypothese, wonach der Schaden in der Differenz zwischen zwei Vermögenslagen besteht: der tatsächlichen Vermögenslage, daher der nach Eintritt des Schadensereignisses bestehenden, und der unter Ausschaltung dieses Ereignisses hypothetisch gedachten Vermögenslage. Der Geschädigte kann durch diese Art der Schadensersatzberechnung nicht besser gestellt werden, als er ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses stehen würde. Durch die Differenzhypothese soll eine Bereicherung des Geschädigten durch den Schadensersatz ausgeschlossen werden.³

Gegen dieses Bereicherungsverbot des Schadensersatzes, das grundsätzlich im gesamten deutschen Zivilrecht gilt, verstößt die sogenannte dreifache Schadensberechnung im gewerblichen Rechtsschutz. Im Rahmen der dreifachen

¹ *Grüneberg*, in: Palandt, 2018, § 249, Rn. 1; *Luckey*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, BGB, 2018, Vor §§ 249 ff., Rn. 1 f.; *Oetker*, in: Müko-BGB, 2016, § 249, Rn. 4; *Schiemann*, in: Staudinger, 2017, Vorbem. zu §§ 249 ff. BGB, Rn. 5; *Schubert*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2012, § 249, Rn. 5.

² *Grüneberg*, in: Palandt, 2018, § 249, Rn. 2; *Oetker*, in: Müko-BGB, 2016, § 249, Rn. 8 f.; *Schiemann*, in: Staudinger, 2017, Vorbem. zu §§ 249 ff. BGB, Rn. 2; *Schubert*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2012, § 249, Rn. 2.

³ *Grüneberg*, in: Palandt, 2018, Vorb v § 249, Rn. 10; *Oetker*, in: Müko-BGB, 2016, § 249, Rn. 18 f.; *Schubert*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2012, § 249, Rn. 9.

Schadensberechnung kann der Inhaber eines Schadensersatzanspruchs, der auf der Verletzung eines Immaterialgüterrechts beruht, seinen Schadensersatzanspruch nicht nur nach dem tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses erlittenen Vermögensschadens berechnen, sondern alternativ dazu nach dem Betrag einer angemessenen Lizenzgebühr oder nach dem Betrag des kausal durch die Rechtsverletzung generierten Verletzergewinns. Selbst wenn dem in seinen Rechten verletzten Immaterialgüterrechtsinhaber keinerlei nachweisbarer Vermögensschaden entstanden ist, kann er über die dreifache Schadensberechnung immer wenigstens die nachträgliche Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr verlangen. Wahlweise kann er auch den Gewinn des Rechtsverletzers abschöpfen, selbst wenn er nachweislich diesen Betrag ohne Rechtsverletzung nie eigenhändig erwirtschaftet hätte. Der durch die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts zu kompensierende Schaden ist nach der Rechtsprechung des BGH bereits in der Beeinträchtigung des absoluten Rechts und der mit diesem Recht verbundenen Nutzungsmöglichkeiten zu sehen, die allein dem Rechtsinhaber zustehen.⁴ Der Geschädigte kann also unabhängig von der Höhe bzw. Existenz einer eigenen Vermögenseinbuße die Berechnungsmethode wählen, die den höchstmöglichen Entschädigungsbetrag ergibt. Auch wenn die zweite und dritte Berechnungsmethode dem Schadensersatzanspruch einen völlig anderen Anspruchsinhalt geben, als ihn die §§ 249 ff. BGB grundsätzlich vorsehen, fassen Gesetz, Rechtsprechung und die Mehrheit der Literatur die verschiedenen Berechnungsarten der dreifachen Schadensberechnung nur als verschiedene Liquidationsformen eines einheitlichen Schadensersatzanspruchs auf.⁵

Die dreifache Schadensberechnung befindet sich im Urheber-, Patent- und Gebrauchsmusterrecht bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts in ständiger Anwendung.⁶ Den Namen „dreifache Schadensberechnung“ erhielt das Wahlrecht zwischen den drei alternativen Berechnungsmethoden in der Rechtsprechung in der

⁴ BGH GRUR 2012, 1226, Rn. 15 – Flaschenträger (Urteil v. 24. Juli 2012).

⁵ BGH GRUR 2012, 1226, Rn. 16 – Flaschenträger (Urteil v. 24. Juli 2012); BGH GRUR 2008, 93, Rn. 7 – Zerkleinerungsvorrichtung (Urteil v. 15. September 2007); BGH GRUR 2006, 419, Rn. 420 – Noblesse (Urteil v. 6. Oktober 2006); BGH GRUR 1972, 189, 190 – Wandsteckdose II (Urteil v. 8. Oktober 1971); *Dreier/Specht*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 2015, § 97, Rn. 54; *Hacker*, in: *Ströbele/Hacker*, MarkenG, 2018, § 14, Rn. 671; *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, UWG, 2018, § 9, 1.37; *Meier-Beck*, WRP 2012, S. 503, 504; *Mes*, in: *Mes*, PatG, 2015, § 139, Rn. 123; *Ohly*, in: *Ohly/Sosnitza*, UWG, 2016, § 9, Rn. 21; *Pitz*, in: *Fitzner/Lutz/Bodewig*, PatG, 2012, § 139, Rn. 119; *Rohjan*, GRUR 2005, S. 623, 625; *Wolff*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, 2014, § 97 UrhG, Rn. 58; *Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, 2017, § 97, Rn. 263; a.A. *Keukenschrijver*, in: *Busse*, PatG, 2013, § 139, Rn. 124; *Tilmann*, GRUR 2007, S. 647, 652.

⁶ RGZ 35, 63 – Ariston (Urteil v. 8. Juni 1895); RGZ 43, 56 – Maischevergärung (Urteil v. 31. Dezember 1898); RGZ 50, 111 – Regenrohrsiphon (Urteil v. 11. Januar 1902).

zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁷ Heute ist es in § 97 Absatz 2 UrhG, § 139 Absatz 2 PatG, § 14 Absatz 6 MarkenG, § 24 Absatz 2 GebrMG, § 42 Absatz 2 DesignG, § 37 Absatz 2 SortSchG und § 9 Absatz 1 HalbLSchG gesetzlich normiert. Zur Kodifizierung kam es aber erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts, nachdem der deutsche Gesetzgeber in Art. 13 der europäischen Durchsetzungsrichtlinie (2004/48/EG)⁸ eine europarechtliche Verpflichtung dazu sah. Neben ihrem heute gesetzlich verankerten Anwendungsbereich hat der BGH den Anwendungsbereich der dreifachen Schadensberechnung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch auf die Schadensbemessung im Fall von Schadensersatz wegen Verletzungen des Firmenrechts, des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und besonderer Persönlichkeitsrechte wie dem Namensrecht oder dem Recht am eigenen Bild ausgedehnt.⁹ Sie findet seit den Siebzigerjahren außerdem Anwendung im Fall des Schadensersatzes wegen bestimmter Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht, so bei Verletzung des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes nach § 3 Absatz 1, 4 Nr. 3 und 4 UWG,¹⁰ bei Zuwiderhandlung gegen § 17 UWG¹¹ und bei Verletzungen des § 18 UWG.¹² Begründet wird die Anwendung der beiden „abstrakten“ Berechnungsmethoden außerhalb ihres gesetzlich verankerten Anwendungsbereichs mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten. Zum einen seien Immaterialgüterrechte und damit vergleichbare Rechtspositionen aufgrund der Gegenstandslosigkeit des Rechts besonders leicht verletzlich und der Rechtsinhaber könne keine Vorkehrungen zum Schutz vor Eingriffen tätigen. Zum anderen sei der Betrag des entstandenen Schadens, insbesondere

⁷ So bezeichnet in BGH GRUR 1972, 189, 190 – Wandsteckdose II (Urteil v. 8. Oktober 1971).

⁸ ABl. EU L 195/16.

⁹ *Bamberger*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2012, § 12, Rn. 230; *Ellenberger*, in: Palandt, 2018, § 12, Rn. 39; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 2018, § 9, 1.36a; *Säcker*, in: MüKo-BGB, 2015, § 12 BGB, Rn. 166; *Sprau*, in: Palandt, 2018, § 823, Rn. 132; BGH GRUR 2013, 196, Rn. 42 – Playboy am Sonntag (Urteil v. 31. Mai 2012); BGH GRUR 2000, 709, 715 – Marlene Dietrich (Urteil v. 1. Dezember 1999); BGH GRUR 1958, 408, 409 – Herrenreiter (Urteil v. 14. Februar 1958); BGH GRUR 1956, 427, 429 – Paul Dahlke (Urteil v. 8. Mai 1956).

¹⁰ *Goldmann*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2016, § 9, Rn. 141; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 2018, § 9, 1.36b; *Ohly*, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, 2016, § 9, Rn. 15; BGH GRUR 2017, 79, Rn. 79 – Segmentstruktur (Urteil v. 4. Mai 2016); BGH GRUR 2007, 431, 21 – Steckverbindergehäuse (Urteil v. 21. September 2006); BGH GRUR 2002, 795, 797 – Titelexklusivität (Urteil v. 6. Juni 2002); BGH GRUR 1972, 189, 190 – Wandsteckdose II (Urteil v. 8. Oktober 1971).

¹¹ *Goldmann*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2016, § 9, Rn. 141; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 2018, § 9, 1.36b; BGH NJOZ 2009, 301 (Urteil v. 19. März 2008); BGH GRUR 1977, 539, 541 – Prozeßbrechner (Urteil v. 18. Februar 1977).

¹² KG GRUR 1988, 702, 703 – Corporate Identity (Urteil v. 9. Juni 1987); a.A. noch BGH GRUR 1960, 554, 556 – Handstrickverfahren (Urteil v. 17. Mai 1960).

der des entgangenen Gewinns, in der Regel nur schwer oder gar nicht nachzuweisen.¹³

Den Konflikt der zweiten und dritten Berechnungsmethode der dreifachen Schadensberechnung mit den §§ 249 ff. BGB rechtfertigt die Rechtsprechung mit unterschiedlichen Argumenten. Der BGH und das RG begründen die Anwendung der sogenannten Lizenzanalogie mit der Billigkeitsüberlegung, dass der Rechtsverletzer grundsätzlich nicht besser stehen soll als ein rechtmäßiger Lizenznehmer, der für die Nutzung des betroffenen Rechts eine entsprechende Lizenzgebühr entrichten muss.¹⁴ Den vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens unabhängigen Anspruchsinhalt leitet der BGH seit einiger Zeit dogmatisch über das Bereicherungsrecht, genauer über die Eingriffskondiktion nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB her.¹⁵ Wie im Rahmen dieser Arbeit genauer aufgezeigt wird, scheiterte bis Mitte des 20. Jahrhunderts diese Einordnung aber daran, dass Rechtsprechung und Literatur eine Bereicherung „auf Kosten“ des Bereicherungsgläubigers i. S. v. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB bis dahin nur dann bejahten, wenn die erlangte Bereicherung unmittelbar aus dem Vermögen des Anspruchstellers in das Vermögen des Anspruchsgegners gelangt war, bzw. der Bereicherung auf Seiten des Entreicherten ein entsprechender Schaden gegenüberstand.¹⁶ Somit konnte die Lizenzanalogie in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Einführung grundsätzlich nicht dogmatisch über die Bereicherungshaftung gerechtfertigt werden.

Ebenfalls im Widerspruch zum Haftungssystem des BGB steht bis heute der durch die dritte Schadensberechnungsmethode geschaffene Gewinnherausgabeanspruch. Der BGH qualifizierte den Anspruch vor der Kodifizierung in den Im-

¹³ U. a. *Goldmann*, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 2016, § 9, Rn. 150; *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 2018, § 9, 1.41; *Säcker*, in: Müko-BGB, 2015, § 12 BGB, Rn. 169; BGH GRUR 2007, 431, Rn. 21 – Steckverbindergehäuse (Urteil v. 21. September 2006); BGH GRUR 2001, 329, Rn. 331 – Gemeinkostenanteil (Urteil v. 2. November 2000); BGH GRUR 1972, 189, 190 – Wandsteckdose II (Urteil v. 8. Oktober 1971); BGH GRUR 1956, 427, 429 – Paul Dahlke (Urteil v. 8. Mai 1956).

¹⁴ BGH GRUR 2006, 143, 145 – Catwalk (Urteil v. 28. Juni 2005); BGH GRUR 1962, 509, 513 – Dia-Rähmchen II (Urteil v. 29. Mai 1962); RG JW 1912, 407 Nr. 30 (Urteil v. 26. Januar 1912).

¹⁵ BGH GRUR 2006, 143, 145 – Catwalk (Urteil v. 28. Juni 2005); BGH GRUR 1980, 841, 846 – Tolbutamid (Urteil v. 6. März 1980); noch offen gelassen in BGH GRUR 1966, 375 – Meßmer-Tee II (Urteil v. 12. Januar 1966).

¹⁶ Zur historischen Entwicklung der Eingriffskondiktion *Ellger*, Bereicherung durch Eingriff, 2002, S. 41 f.; *Helms*, Gewinnherausgabe, 2007, S. 23 f.; *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 22 f.; erstmalige Herleitung eines Anspruchs auf Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr als Rechtsfolge einer Immaterialgüterrechtsverletzung über § 812 Abs. 1 i. V. m. § 818 Abs. 2 BGB im Urheberrecht in BGH GRUR 1952, 530, 532 – Parkstraße 13 (Urteil v. 12. Februar 1952).

materialgüterrechtsgesetzen nicht als Anspruch auf Ersatz des konkret entstandenen Schadens, sondern als Anspruch, der in anderer Weise auf einen billigen Ausgleich des Vermögensnachteils abzielt, den der Verletzte durch den Eingriff in sein Immaterialgüterrecht erlitten hat. Um dem Ausgleichsgedanken Rechnung zu tragen, fingierte die Rechtsprechung, dass der Verletzte ohne die Rechtsverletzung unter Ausnutzung der ihm ausschließlich zugewiesenen Rechtsposition in gleicher Weise Gewinn erzielt hätte wie der Verletzer.¹⁷ In dogmatischer Hinsicht leitet der BGH – wie vor ihm schon das Reichsgericht – den Anspruch über eine entsprechende Anwendung der Vorschriften zur angemessenen Eigengeschäftsführung in Form der §§ 687 Abs. 2, 681, 667 BGB her.¹⁸ Der Gewinnherausgabeanspruch wegen angemessener Eigengeschäftsführung setzt nach § 687 Abs. 2 BGB allerdings ausdrücklich voraus, dass der Geschäftsführer wusste, dass er nicht zur Vornahme des fremden Geschäfts berechtigt war. Liegt die Geschäftsführung in einer Rechtsverletzung, muss diese also vorsätzlich begangen worden sein. Die Schadensersatzansprüche, auf die dreifache Schadensberechnung Anwendung findet, setzen allerdings allesamt nur eine fahrlässige Rechtsverletzung voraus. Der Begründungsansatz der Rechtsprechung stößt in der Literatur daher schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts immer wieder auf Kritik.¹⁹

Sieht man die Konflikte, in denen die dreifache Schadensberechnung seit jeher mit den Haftungsregelungen des BGB steht, stellt sich die Frage, wie es überhaupt zur Einführung der beiden abstrakten Schadensberechnungsmethoden kam und wie sich die Lizenzanalogie und die Schadensberechnung nach dem Verletzergewinn in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dauerhaft in der Rechtsprechung zum deutschen Immaterialgüterrecht etablieren konnten. Ziel dieser Arbeit ist es daher zum einen, die Hintergründe für die erstmalige Einführung der dreifachen Schadensberechnung Ende des 19. Jahrhunderts im Urheberrecht zu

¹⁷ BGH GRUR 2007, 431, Rn. 21 – Steckverbindergehäuse (Urteil v. 21. September 2006); BGH GRUR 2001, 329, 331 – Gemeinkostenanteil (Urteil v. 2. November 2000); BGH GRUR 1995, 349, 351 – Objektive Schadensberechnung (Urteil v. 2. Februar 1995).

¹⁸ BGH GRUR 2007, 431, Rn. 21 – Steckverbindergehäuse (Urteil v. 21. September 2006); BGH GRUR 1962, 401, 402 – Kreuzbodenventilsäcke III (Urteil v. 13. März 1962); erstmalig RGZ 70, 249, 252 (Urteil v. 3. Februar 1909).

¹⁹ U. a. *Berkenhoff*, Bereicherungsanspruch, 1937, S. 22 f.; *Beuthien/Wasmann*, GRUR 1997, S. 255, 256 f.; *Delahaye*, GRUR 1986, S. 217, 218; *Ellger*, Bereicherung durch Eingriff, 2002, S. 645; *Haedicke*, GRUR 2005, S. 529, 530; *Huster*, Gewinnhaftung bei Patent- und Urheberrechtsverletzungen, 2009, S. 341; *Isay*, Patentgesetz, 1911, S. 424; *Keukenschrijver*, in: Busse, PatG, 2013, § 139, Rn. 163; *Kisch*, Handbuch des deutschen Patentrechts, 1923, S. 456 f.; *Kraßer*, GRUR Int. 1980, S. 259, 269; *ders.*, Patentrecht, 2009, S. 684; *Lennarth*, Schadensersatz- und Bereicherungsanspruch, 1940, S. 18; *Melullis*, GRUR Int. 2008, S. 679 f.; *Möhring*, GRUR 1931, S. 419, 422 f.; *Schmidt-Ernsthausen*, GRUR 1938, S. 375 f.; *Osten*, GRUR 1998, S. 284, 286.

erforschen, und zum anderen, die Gründe für ihre Ausweitung auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht und die dauerhafte Etablierung der Berechnungsmethoden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts herauszuarbeiten.

Die vorliegende Arbeit umfasst sechs Kapitel, die die Entstehung, Erweiterung und Etablierung der dreifachen Schadensberechnung aufarbeiten. Die dreifache Schadensberechnung ist eine Schöpfung des Reichsgerichts. Die beiden abstrakten Berechnungsmethoden als Alternative zum Nachweis des konkret durch die Rechtsverletzung verursachten Vermögensschadens etablierte das Reichsgericht erstmalig Ende des 19. Jahrhunderts im sogenannten *Ariston-Urteil*²⁰ auf Grundlage der Schadensersatzansprüche des Reichsurheberrechtsgesetzes. In seiner ausführlichen Begründung zog das Reichsgericht zur Rechtfertigung der durch die abstrakten Berechnungsmethoden entstehenden Anspruchsinhalte sowohl die Bereicherungshaftung als auch die Haftung wegen Geschäftsführung ohne Auftrag heran. Die dreifache Schadensberechnung stand daher von Beginn an im Zusammenhang mit diesen Haftungsinstituten. Zum Zeitpunkt des *Ariston-Urteils* war das Zivilrecht im Deutschen Reich aber noch nicht durch das BGB vereinheitlicht. Auch die Urteile, in denen das Reichsgericht die dreifache Schadensberechnung kurz darauf auf das Patent-²¹ und Gebrauchsmusterrecht²² ausweitete, betrafen Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 ereignet hatten. Um die zivilrechtlichen Rahmenbedingungen bei Einführung und Ausweitung der dreifachen Schadensberechnung untersuchen zu können, ist es daher erforderlich, das Verhältnis der abstrakten Berechnungsmethoden zum Bürgerlichen Recht vor Inkrafttreten des BGB zu untersuchen. Bis zum Inkrafttreten des BGB war das Zivilrecht im Deutschen Reich territorial zersplittert. Es galten unterschiedliche Zivilrechtsordnungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands, zu denen das gemeine Recht, das preußische Allgemeine Landrecht, das französische Recht in Form des Code civil, das Badische Landrecht und das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch zählten.²³ Fraglich ist, ob die abstrakten Berechnungsmethoden der dreifachen Schadensberechnung bereits vor Inkrafttreten des BGB im Widerspruch zu den im Deutschen Reich geltenden allgemeinen Schadensersatzregelungen der einzelnen Zivilrechtsordnungen standen. Die rechtsgeschichtliche Literatur hat bisher keinen ausführlicheren Vergleich der betroffenen Haftungsregelungen in den

²⁰ RGZ 35, 63 – *Ariston* (Urteil v. 8. Juni 1895).

²¹ RGZ 43, 56 – *Maischevergärung* (Urteil v. 31. Dezember 1898).

²² RGZ 50, 111 – *Regenrohrsiphon* (Urteil v. 11. Januar 1902).

²³ Überblick über die vor 1900 im Deutschen Reich geltenden Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts bei *Stobbe*, Handbuch Bd. 1, 1871, S. 82 f.; *Klippel*, Deutsche Rechts- und Gerichtskarte (Nachdruck der Ausgabe von 1896), 1996; *Roth*, Bayr. Civilrecht Th. 1, 1871, S. 1 f.

deutschen Rechtsordnungen vor Inkrafttreten des BGB hervorgebracht, auf den zurückgegriffen werden könnte. Auch die Materialien zur Entstehung des BGB und die BGB-Kommentarliteratur enthalten nur einen oberflächlichen und unvollständigen Vergleich der den §§ 249 ff., 812 ff. und 687 BGB vorhergehenden Regelungen in den partikularen Rechtsordnungen. Um die Vereinbarkeit der dreifachen Schadensberechnung mit dem Bürgerlichen Recht vor 1900 beurteilen zu können, erfolgt daher im *ersten Kapitel* zunächst eine Untersuchung der deliktischen Schadensersatzhaftung, der Bereicherungshaftung und der Haftung wegen Geschäftsführung ohne Auftrag in den deutschen Rechtsordnungen des Bürgerlichen Rechts vor 1900.

Eine Besonderheit der dreifachen Schadensberechnung ist es, dass sie in den ersten 50 Jahren nach ihrer Entstehung nur im Urheber-, Patent- und Gebrauchsmusterrecht Anwendung fand. Bereits das erste deutschlandweit geltende Gesetz auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts, nämlich das Reichsurheberrechtsgesetz von 1871, enthielt eine Art Gewinn- bzw. Bereicherungshaftung für Verstöße. Auf Grundlage der sondergesetzlichen Haftungsregelungen des Reichsurheberrechtsgesetzes etablierte das Reichsgericht im *Ariston-Urteil*, wie gesagt, erstmalig die dreifache Schadensberechnung. Einen „gewöhnlichen“ Schadensersatzanspruch enthielt das Gesetz nur für verschuldeten Nachdruck (§ 18 Abs. 1). Bei fehlendem Verschulden war dieser Anspruch auf den Betrag der Bereicherung begrenzt (§ 18 Abs. 6). Bei schuldhafter widerrechtlicher Aufführung sah das Reichsurheberrechtsgesetz zwar dem Namen nach einen Schadensersatzanspruch vor (§ 54 Abs. 1), dieser bemaß sich aber unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens nach dem Betrag der Einnahmen aus der Aufführung (§ 55 Abs. 1) und entsprach damit im Ergebnis einem Gewinnherausgabeanspruch. Bei fehlendem Verschulden beschränkte sich auch dieser „Schadensersatzanspruch“ auf den Betrag der Bereicherung (§ 55 Abs. 4). Das Gesetz enthielt also neben einem Schadensersatzanspruch auch bereicherungsartige Ansprüche. Da das Reichsgericht die dreifache Schadensberechnung ursprünglich nur auf Grundlage des Schadensersatzanspruchs wegen Nachdrucks i. S. v. § 18 des Reichsurheberrechts etablierte, ergab sich trotzdem keine der durch die beiden abstrakten Berechnungsmethoden entstehenden Rechtsfolgen unmittelbar aus dem Gesetz. Um erforschen zu können, warum das Reichsgericht die dreifache Schadensberechnung einfuhrte, ist zunächst zu fragen, inwieweit die abstrakten Berechnungsmethoden der dreifachen Schadensberechnung überhaupt eine Abweichung von der vorhergehenden Praxis der urheberrechtlichen Haftungsregelungen darstellten. Das *zweite Kapitel* dieser Arbeit untersucht daher die Entstehung und Handhabung der Schadensersatzansprüche im deutschen Urheberrecht vor Etablierung der dreifachen Schadensberechnung. Zu analysieren ist zudem, in welchem Verhältnis die verschiedenen Ansprüche des Reichsurheberrechts-

gesetzes nach Ansicht der damaligen Rechtsprechung und Literatur zueinander und zum allgemeinen Zivilrecht standen.

Als das Reichsgericht die dreifache Schadensberechnung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf das Patent- und Gebrauchsmustergesetz ausdehnte, enthielten das Reichspatent- und das Reichsgebrauchsmustergesetz anders als das Reichsurheberrechtsgesetz jeweils nur einen Schadensersatzanspruch als zivilrechtliche Rechtsfolge einer Zuwiderhandlung. Dem Gesetzeswortlaut ließen sich anders als dem Urheberrechtsgesetz keine Hinweise auf eine Gewinn- oder Bereicherungshaftung entnehmen. Im Gegensatz zum Urheberrecht war die Schadensersatzhaftung sogar auf die wenigstens grobfahrlässige Nachahmung einer patentierten Erfindung oder eines eingetragenen Gebrauchsmusters beschränkt. Dennoch übertrug das Reichsgericht kurz nach der erstmaligen Einführung der dreifachen Schadensberechnung seine Rechtsprechung aus dem *Ariston*-Urteil auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht und wandte auch dort die beiden abstrakten Schadensberechnungsmöglichkeiten an. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen widerrechtliche Erfindungsnachahmungen in der Partikulargesetzgebung der deutschen Einzelstaaten vor Inkrafttreten der entsprechenden Reichsgesetze nach sich zogen und wie es zu den unterschiedlichen Rechtsfolgenregelungen in den Reichsgesetzen kam. Im *dritten Kapitel* dieser Arbeit werden daher die Entstehung der patent- und gebrauchsmusterrechtlichen Schadensersatzhaftung und ihre Handhabung in Literatur und Rechtsprechung vor Etablierung der dreifachen Schadensberechnung erforscht. Die Ergebnisse sind mit den Erkenntnissen aus der Entwicklung der Schadensersatzhaftung im Urheberrecht zu vergleichen und auf Gemeinsamkeiten zu untersuchen.

Als das Reichsgericht die dreifache Schadensberechnung um die Jahrhundertwende auf das Patent- und Gebrauchsmusterrecht ausdehnte, lehnte es gleichzeitig eine Übertragung dieser Grundsätze auf das Warenzeichenrecht ab und hielt diese Rechtsprechung bis zu seinem Ende aufrecht. Das Reichsmarken- und das spätere Reichswarenbezeichnungsgesetz von 1894 enthielten wie das Patentgesetz lediglich verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche und keine bereicherungsabschöpfenden Ansprüche. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach den Gründen für die Nichtanwendung der dreifachen Schadensberechnung im Warenzeichenrecht. Wie bereits erwähnt, weitete der BGH kurz nach seiner Gründung entgegen der früheren Ansicht des Reichsgerichts die dreifache Schadensberechnung auch auf das Warenzeichenrecht aus und auch die Rechtswissenschaft hatte bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Übertragung gefordert. Um die Frage nach den Gründen für die ablehnende Haltung des Reichsgerichts beantworten zu können, wird im *vierten Kapitel* dieser Arbeit die Geschichte der Schadensersatzhaftung im deutschen Warenzeichen-

recht untersucht, um die Entstehung der entsprechenden Haftungsregelungen im Reichsmarken- bzw. Reichswarenbezeichnungsgesetz und ihre Handhabung und Literatur und Praxis nachvollziehen zu können. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit sich bereits vor Entstehung der dreifachen Schadensberechnung Unterschiede in der Handhabung der Rechtsfolgenregelungen zum Urheber- und Patentrecht ergaben, die die spätere Differenzierung erklären.

Nach Analyse der Rechtsfolgen von Nachdruck, Erfindungs- und Warenzeichennachahmung vor Einführung der dreifachen Schadensberechnung stellt sich die Frage, aus welchen Gründen das Reichsgericht im Urheber-, Patent- und Gebrauchsmusterrecht über die Einführung der abstrakten Schadensberechnungsmethoden praktisch neue Ansprüche schuf, im Warenzeichenrecht ein solches Vorgehen aber ablehnte. Die Antwort darauf erfordert die Untersuchung, inwieweit sich nach Inkrafttreten der Reichsgesetze Unterschiede zwischen den einzelnen Rechten und ihrer systematischen Einordnung entwickelten. Heute werden Urheber-, Patent- und Markenrechte der Gruppe der Immaterialgüterrechte zugeordnet. Im 19. Jahrhundert herrschte aber noch Unklarheit über die Kategorisierung der Rechte von Urhebern, Erfindern und Warenzeicheninhabern. Fraglich ist, welchen Rechtskategorien man die Rechtspositionen damals zuordnete und ob und wie sich dies auf die Handhabung der Rechtsfolgen auswirkte. Um die Gründe für die Einführung, Ausweitung und Begrenzung der dreifachen Schadensberechnung in der Rechtsprechung des Reichsgericht zu erforschen, werden im *fünften Kapitel* der Arbeit die betreffenden Urteile unter Zugrundelegung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen und der Auslegungspraxis der betreffenden Anspruchsgrundlagen analysiert und in den Gesamtzusammenhang eingeordnet.

Anschließend stellt sich die Frage, wie die Literatur auf die dreifache Schadensberechnung reagierte und inwieweit das Inkrafttreten des BGB und die damit einhergehenden Veränderungen des Zivilrechts sich auf die dreifache Schadensberechnung auswirkten. Nach der Ablehnung der dreifachen Schadensberechnung für den Bereich des Warenzeichenrechts²⁴ blieb ihr Anwendungsbereich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts unverändert, aber die rechtspolitischen und systematischen Begründungsansätze der einzelnen Berechnungsmethoden veränderten sich. Im *sechsten Kapitel* der Arbeit ist daher zu untersuchen, wie sich die abstrakten Berechnungsmethoden zu den außervertraglichen Haftungsregelungen des BGB verhielten und wie Rechtsprechung und Literatur mit den entstehenden Konflikten umgingen und die dreifache Schadensberechnung dennoch beibehielten. Trotz jahrzehntelanger Anwendungspraxis erfolgte bis zur Auflösung des Reichsgerichts nie eine Kodifizierung der dreifachen Schadens-

²⁴ RGZ 58, 321 – Klosettpapier (Urteil v. 24. Juni 1904).

berechnung, obwohl der Gesetzgeber die entsprechenden Gesetze bis 1945 umfassenden Revisionen unterzog. Daher ist nach den Gründen für die unterbliebene Kodifizierung der dreifachen Schadensberechnung und deren unveränderter Beibehaltung zu fragen.

Sowohl in zeitlicher als auch in thematischer Hinsicht erfordert die vorliegende Arbeit eine Abgrenzung. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die Entstehung, Ausweitung und Begrenzung der sogenannten dreifachen Schadensberechnung. Dies bedeutet, dass die vorliegende Arbeit die Geschichte der dreifachen Schadensberechnung rechtsordnungsübergreifend im Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht untersucht. Die Rechtsfolgenregelungen in Rechtsgebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, in denen die dreifache Schadensberechnung in der Rechtsprechung vor 1945 nicht zur Sprache kam, werden nicht behandelt, da sie keine zusätzlichen Erkenntnisse für das hier verfolgte Forschungsziel enthalten. Insbesondere bleiben die Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten außer Betracht. Da die rechtshistorische Entwicklung des Rechts an Warenbezeichnungen unmittelbar mit der Entwicklung des Rechts an Namen und Firma zusammenhängt, finden die Rechtsfolgen der Verletzung des Firmenrechts stellenweise Beachtung. Die zivilrechtlichen Rechtsfolgenregelungen des Urheber-, Patent- und Gebrauchsmusterrechts können zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen immer im Kontext mit dem geltenden allgemeinen Zivilrecht gesehen werden. Parallel zu den Entwicklungen des Immaterialgüterrechts werden daher die Veränderungen des allgemeinen Zivilrechts berücksichtigt, soweit die einschlägigen außervertraglichen Ansprüche betroffen sind. Sowohl vor Inkrafttreten des BGB als auch danach spielen die deliktische Schadensersatzhaftung, die Bereicherungshaftung und die Haftung wegen Geschäftsführung ohne Auftrag eine Rolle, da diese Haftungsinstitute von Anfang an von Literatur und Rechtsprechung für die Einordnung der dreifachen Schadensberechnung in das zivilrechtliche Haftungssystem herangezogen wurden. Grundsätzlich untersucht die vorliegende Arbeit des Weiteren nur die deutsche Rechtsentwicklung. Da insbesondere in Zeiten des Deutschen Bundes aber das französische und das österreichische Recht einen großen Einfluss auf die Entwicklung des Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechts in den deutschen Staaten hatten, werden die entsprechenden Rechtsentwicklung insoweit berücksichtigt, als sie für die Beantwortung der gestellten Forschungsfragen eine Bedeutung haben. Darüber hinaus galt der französische Code civil vor dem BGB in Teilen einiger deutscher Staaten, sodass die enthaltenen Regelungen zur Schadensersatz-, Bereicherungs- und Geschäftsführerhaftung untersucht werden müssen.

In zeitlicher Hinsicht umfasst die Untersuchung die Entwicklung des Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechts von Beginn des 19. Jahrhunderts bis 1945.

Sachverzeichnis

- Abschaffung des Erfindungsschutzes 192, 201 f., 205
- Actio de in rem verso 49, 52–55, 73
- Actio negotiorum *siehe* Haftung wegen
Geschäftsführung ohne Auftrag
- Anmelderprinzip 208 f.
- Anspruch auf Patenterteilung 189, 195–199
- Anti-Nachdruck-Bewegung 84
- Antipatentbewegung 201–203
- Ariston-Entscheidung des Reichsgerichts 291–303, 339
- Armenkasse 122 f., 130, 146, 188
- Aufführungsverbot *siehe* Verbot
- Aufwendungsersatzanspruch 53 f., 56, 64, 69
- Ausgleichsfunktion des Bereicherungsanspruchs 42–60
- Ausgleichsfunktion des Schadensersatzes 1 f., 25, 115–119, 141–144, 160, 330 f.
- Ausschließliches Recht *siehe* Recht
- Autorhonorar 90, 94, 119 f., 142, 144, 161–163, 293
- Baden 91, 100, 110, 199, 225–227, 231, 234
– *siehe auch* Gesetzgebung
- Bayern 96, 100, 155 f., 125 f., 156 f., 188 f., 196, 225, 232
– *siehe auch* Gesetzgebung
- Begrenzung *siehe* Schadensersatz- und Bereicherungshaftung
- Begriff des Schadens 1, 27, 30, 35, 265, 295, 300, 308, 329
- Begriff des Schadensersatzes 23, 26, 264 f., 273
- Berechnung
– Buße 176 f.
– Privatstrafe bei unerlaubtem Nachdruck 92, 94, 95, 104–109
– Privatstrafe bei unerlaubter öffentlicher Aufführung 146, 156
– Schadensersatz *siehe* Schadensersatzberechnung
- Bereicherungshaftung
– auf ersparte Ausgaben 45, 51, 61, 344
– Begrenzung auf den Vermögensschaden 42, 51, 54–60, 145, 158, 334 f., 344, 347 f.
– bei Nachdruck 86, 145, 153, 340–345
– bei Nutzung fremder Vermögensgegenstände 45 f., 59, 61, 342, 348
– bei Patentverletzung 206 f., 211, 346 f.
– bei unerlaubter Handlung 41 f., 50, 55 f.
– bei Urheberrechtsverletzungen 174–176, 220, 264, 294, 299, 303 f.
– Entreicherungsseinwand 47, 52, 58, 60 f., 175, 336, 343
– Erfordernis eines unmittelbaren Vermögensübergangs 42, 46, 51, 56, 59, 61, 332–337, 342–345, 348
– Gewinnabschöpfung 44, 57, 60 f.
– im BGB 332–337
– im bürgerlichen Recht vor 1900 38–61, 159, 332–334
– im Kennzeichenrecht 251, 254 f., 283, 322–324
– Konkurrenzen 50, 55 f., 58, 61
– Unterscheidung Leistungs- und Eingriffskondiktion 59, 336 f.
– Zielsetzung 44, 332–335
- Bereicherungsverbot *siehe* Verbot
- Berner Übereinkunft 289 f.
- Beweiserleichterung 99, 107, 110, 115, 120, 142–144, 151, 216–219, 252
- Beweiswürdigung, freie 102
- BGH-Rechtsprechung *siehe* Rechtsprechung
- Billigkeitsargumente
– Bereicherungshaftung 53 f., 59, 145, 220

- dreifache Schadensberechnung 4 f., 298 f., 330, 353, 355, 358, 359 f., 377
- Gewinnherausgabe im Rahmen des Schadensersatzes 273, 284, 315, 349
- Nachdrucksschutz 86
- Schadensersatzberechnung 105 f., 116, 118 f., 123 f., 218
- Bundesakte 97
- Bundesbeschluss 99, 108 f., 111, 126 f., 132 f., 147
- Bundesoberhandelsgericht 166, 211, 238
 - *siehe auch* Rechtsprechung
- Buße 166, 176 f., 212, 246–251

- Code civil *siehe* Frankreich
- Condictio furtiva 41, 86
- Condictio sine causa 43, 49 f., 66, 71

- Denkschrift 97, 127, 202
- Deutscher Bund 97 f., 109, 126 f., 132 f., 147–155, 199–201
- Deutsches Reich 167 f., 205, 208–215, 243–246, 249
- Differenzhypothese 1, 25, 37, 218, 295, 300, 308, 331
- Dreifache Schadensberechnung
 - bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen 376 f.
 - Bezeichnung 2
 - dogmatische Einordnung 2, 4, 18, 339–359
 - Entstehung 287–303
 - im Gebrauchsmusterrecht 312 f.
 - im Patentrecht 304–310
 - im Warenzeichenrecht 316–320, 324
 - im Wettbewerbsrecht 378
 - Konflikt mit Bürgerlichem Recht *siehe* Konflikt
- Dresdner Entwurf eines Obligationenrechts 35 f., 57 f., 60, 77 f.
- Druckhonorar *siehe* Autorhonorar

- Eigentum *siehe auch* geistiges Eigentum
 - ~sbegriff 85, 194, 276
 - ~srecht 98, 101, 113, 184
 - an Erfindungen 181, 184, 193 f., 198
 - an geistigen Werken 125, 129
 - an Warenbezeichnungen 228 f., 232, 239
 - schriftstellerisches 108 f.
 - Verlags~ 92
- Einordnung, dogmatische
 - dreifache Schadensberechnung 2, 4, 18, 339–359
 - Warenzeichenrecht 280–287, 321–324
 - Patentrecht 270–279
 - Urheberrecht 135–140, 152, 158, 260–269
- Enquete 201, 208, 213
- Ermessen, richterliches 22 f., 102, 107, 110, 114 f., 133, 141, 149 f., 159, 166, 171, 210, 241, 246, 251

- Firmenrecht 3, 10
- Frankfurt 111, 239, 241 f.
 - *siehe auch* Gesetzgebung
- Frankfurter Entwurf 151–155
- Frankreich 29–31, 72–74, 110, 121, 169, 184, 226, 239, 243, 289
 - *siehe auch* Gesetzgebung
- Freie Beweiswürdigung *siehe* Beweiswürdigung
- Freihandelslehre 93 f., 181–183, 192, 201, 210, 233
- Furtum 85

- Gareis, Karl 260 f., 271, 281–284
- Geistiges Eigentum
 - Begriff 91, 109, 136 f., 157, 259, 276 f., 301
 - im Naturrecht 84–87, 193, 225–227
 - Streit über Anerkennung 132, 152, 193, 211, 274 f.
 - Theorie 84, 136 f., 184, 193 f., 206, 228 f., 260–264, 276–279
- Geldstrafe
 - bei Nachdruck 88–111, 114, 125–130, 151–156, 161, 165
 - bei widerrechtlicher Aufführung 121–124, 128–133, 146 f., 149, 151–156
 - bei widerrechtlicher Erfindungsnachahmung 188, 191, 199, 208
 - bei widerrechtlicher Kennzeichenverwendung 224–241
- Gemeines Recht
 - Anwendung auf Nachdruck 85 f., 103
 - Aufnahme neuer Rechte 134, 239, 261

- Bereicherungshaftung 40–48
- Haftung für Geschäftsführung ohne Auftrag 63–68
- Schadensersatzhaftung 22–26
- Geschäftsführung ohne Auftrag
 - bei Nachdruck 85, 103
 - bei widerrechtlicher Aufführung 175
 - bei widerrechtlicher Kennzeichenverwendung 320
 - bei widerrechtlicher Patentbenutzung 274, 350–353
 - Entreichungseinwand 65, 337
 - Erfordernis eines Vermögensübergangs 65
 - Gewinnabschöpfung 65 f., 69, 72, 77
 - im BGB 337–339, 350–353
 - im bürgerlichen Recht vor 1900 62–80, 302, 319, 337
 - Konkurrenzen 68, 71, 74, 338
 - Verschuldensmaßstab 78, 337 f., 350–352, 356
- Gesetzgebung
 - Anhalt-Bernburg 105, 235
 - Baden 32–34, 55 f., 74–76, 91, 199, 225–227, 234
 - Bayern 96, 125 f. 155 f., 125 f., 188 f., 196, 225, 232, 241
 - Braunschweig 129, 234
 - Bundesrepublik Deutschland 377
 - Deutscher Bund 35 f., 57, 77, 108–110, 126 f., 132 f., 199 f., 237
 - Deutsches Reich 156–169, 208–215, 215, 242–251, 290, 341, 346, 356
 - England 110
 - Frankfurt 235, 241
 - Frankreich 29–31, 72–74, 110, 121, 169, 184, 226, 239, 243, 289
 - Hannover 196 f., 235
 - Hessen 107
 - Lübeck 107, 128, 241
 - Norddeutscher Bund 156–167
 - Oldenburg 96 f., 235
 - Österreich 95 f., 130 f., 169, 185, 187 f., 191 f., 197 f., 130 f., 224, 239–241, 243
 - Preußen *siehe* Preußen
 - Reuß älterer Linie 235
 - Sachsen 34 f., 88, 129 f., 198 f., 235
 - Sachsen-Altenburg 105, 234
 - Schaumburg-Lippe 241
 - thüringische Staaten 234 f.
 - Württemberg 95, 116, 189 f., 230, 241
 - Sachsen-Weimer-Eisenach 125, 235
- Gesetzgebungsbefugnis 98, 156, 203
- Gewerbefreiheit 93, 183, 186, 203, 227
- Gewerbeordnungen 188–190, 196 f., 230
- Gewerbepolitik 83, 104, 180, 214, 224, 236
- Gewerbeschutz *siehe* Schutz
- Gewinnbeteiligung des Autors 121, 123, 128, 147
- Gewinnherausgabe *siehe auch* Schadensersatzberechnung
 - als Rechtsfolge von Immaterialgüterrechtsverletzungen 263 f., 269, 301, 310, 322 f.
 - als Teil des Schadensersatzes 263 f., 273, 283 f., 315, 322, 331, 360
 - bei Geschäftsführung ohne Auftrag 65 f., 69, 72, 77
 - bei Nachdruck 85, 103, 105, 144 f., 296 f.
 - bei Patentverletzungen 219, 271–274, 278 f.
 - bei Verletzung von Kennzeichenrechten 253 f., 283, 322 f.
 - bei widerrechtlicher Aufführung 122–124, 130 f., 144 f., 149, 151, 156, 161 f.
- Gewohnheitsrecht 102, 356
- Gutachten der Bundesversammlung 109, 132, 147, 151, 157, 200
- Gutachten *siehe* Sachverständigengutachten
- Haftung wegen Geschäftsführung ohne Auftrag *siehe* Geschäftsführung ohne Auftrag
- Haftung wegen ungerechtfertigter Bereicherung *siehe* Bereicherungshaftung
- Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches 237
- Hannover 196 f., 201, 235
 - *siehe auch* Gesetzgebung
- Hessen 100, 107, 111, 199, 200, 231
 - *siehe auch* Gesetzgebung
- Immaterialgüterrechte 261–263, 271 f., 300 f., 310, 314 f., 321–325
- Individualisierungsfunktion der Warenbezeichnung 281 f., 285
- Individualrecht *siehe* Persönlichkeitsrecht

- Injurienklage 103
 Interesse 23–25, 27
 Internationaler Patentkongress 202
- Kant, Immanuel 85
 Kennzeichenrechte *siehe* Recht
 Kodifizierung der dreifachen Schadens-
 berechnung 3, 9 f., 362 f., 377
 Kohler, Josef 14–17, 261–265, 271–274,
 281–284, 314–316, 321 f., 331, 351
 Konditionen 40–48, 48–50, 55, 52
 Konflikt der dreifachen Schadensberechnung
 mit dem bürgerlichen Recht 4, 19 f., 38,
 330–339, 340–353, 357, 359 f.
 Konkurrenzen
 – Bereicherungshaftung 50, 55 f., 58, 61
 – Haftung wegen Geschäftsführung ohne
 Auftrag 68, 71, 74, 338
 – Patentrecht 220, 308, 311, 327, 346
 – Urheberrecht 166, 171, 175, 295, 327, 341
 – Warenzeichenrecht 254, 327
- Landrecht, Badisches *siehe* Baden
 Landrecht, Preußisches Allgemeines *siehe*
 Preußen
 Lauterkeitsrecht *siehe* Wettbewerbsrecht
 Leipziger Bücherkommission 88
 Liberalismus *siehe* Freiheitslehre
 Lizenzierung von Kennzeichenrechten 253
 Lohntheorie 139 f., 203, 206, 209, 212, 236,
 259, 270
- Maischevergärung-Entscheidung des
 Reichsgerichts 305–310
 Merkantilismus 83, 91, 92, 181 f.
 Ministerialkonferenzen 108, 200
 Monopol 181, 193, 201–203, 233
 Musikinstrumente, mechanische 267 f.,
 288–291
- Nachdruck 82–132
 Nachdruckverbot *siehe* Verbot
 Nachdruckverordnung
 – Altenburg 128
 – Anhalt-Bernburg 105
 – Anhalt-Dessau 105
 – Anhalt-Köthen 105
 – Baden 91–93
 – Bayern 232
 – Deutscher Bund 98, 104
 – Hamburg 106
 – Hessen 107, 199
 – Lübeck 107, 128 f.
 – Mecklenburg-Schwerin 128
 – Nassau 231–232
 – Österreich 95 f.
 – Preußen 232–234
 – Sachsen-Altenburg 105
 – Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 106
 Namensrecht 3, 237–239, 244, 279, 281 f.
 Nassau 94 f., 104, 116, 231 f.
 Naturalrestitution 24 f., 28, 31, 33, 35, 36,
 37, 138, 303
 Naturrecht 84 f, 91, 134, 181, 226–229
 Negatorienklage 85
 Norddeutscher Bund 156–168, 205, 243
- Oldenburg 96 f., 235
 – *siehe auch* Gesetzgebung
 Österreich
 – Einfluss im Deutschen Bund 100, 108,
 111, 150 f.
 – Erfindungsschutz 185, 187 f., 191, 197 f.
 – Kennzeichenschutz 224, 239 f.
 – Musterschutz 169
 – Urheberrechtsschutz 95 f., 130 f.
- Patent, kaiserliches 88
 Patentkommission, der Bundesversamm-
 lung 200
 Patentkontroverse 201–204
 Patentschutzverein 202, 207
 Persönlichkeitsrechte 3, 103, 260–263,
 271 f., 281–287
 – Anerkennung 135, 137–139, 260 f.
 – Einordnung 138, 260–262
 Petition 97, 121, 202, 205, 242, 247
 Polizeibehörden 130, 131, 189
 Polizeigesetze 96, 103, 126, 194, 197, 199,
 229–235
 Polytechnische Gesellschaft 202
 Preußen 100, 108, 110, 126 f., 132, 155,
 192, 201, 205, 207, 242, 250
 – Allgemeines Landrecht 26, 48–52,
 68–72, 224 f., 250
 – Bereicherungshaftung 48, 159

- Einfluss im Deutschen Bund 127, 132, 147, 150
- Erfindungsschutz 186 f., 192, 201
- Kennzeichenschutz 232 f., 242
- Urheberrechtsschutz 89, 112–124, 146 f.
- Verwendungsklage 48–52
- Privatstrafe
 - bei Erfindungsnachahmung 180–191
 - bei Nachdruck 84, 92, 104–109, 125–132, 154, 165
 - bei widerrechtlicher Aufführung 122–124, 144, 154, 165
 - im gemeinen Recht 23
- Privilegien
 - Erfindungs~ 180–191
 - Gewerbe~ 224, 233
 - Nachrucks~ 88, 92, 93, 125
- Problematik des Schadensnachweises *siehe auch* Beweiserleichterung
 - im allgemeinen Zivilrecht 22, 102
 - im Kennzeichenrecht 246
 - im Patentrecht 216
 - im Urheberrecht 87 f., 90, 99, 102, 110, 115
- Prozessrecht *siehe* Zivilprozessrecht
- Publicandum, preußisches 186 f.
- Rechnungslegungsanspruch 310 f., 318 f., 321, 350
- Recht
 - absolutes 262 f., 269, 272, 276, 279, 283, 285
 - als Verbotsreflex 122, 125, 128, 195, 229
 - am eigenen Bild 3
 - am Namen 3, 237–239, 244, 279, 281 f.
 - an der Firma 237 f., 244, 279, 281 f.
 - an Erfindungen 184, 189, 194, 197, 207–210, 276
 - an geistigen Werken 98–106, 113, 126, 129, 140, 148, 150, 152, 157, 259
 - an Kennzeichen 234, 237, 245, 247, 250, 283, 285 f., 320
 - auf Bekanntmachung 101, 106
 - auf öffentliche Aufführung 121, 148, 150, 152 f., 157
 - auf Veröffentlichung 113, 150
 - auf Vervielfältigung 148, 150, 152, 157
 - Eigentums~ 98, 101, 113, 184
 - natürliches 101–103, 139, 193, 210, 229, 236, 261, 266, 286
 - persönliches 101, 194, 259, 272, 274
 - Persönlichkeits~ *siehe* Persönlichkeitsrecht
 - Verbotungs~ 198, 210, 265–268, 274 f., 280, 317
 - Vermögens~ 129, 139 f., 152, 204, 208 f., 238, 262
 - Gewohnheits~ 102, 356
- Rechtfertigung
 - dreifache Schadensberechnung 3 f., 295–303, 307–310, 328–330, 359 f.
 - Erfindungsschutz 182, 194, 203, 206, 209, 270–278
 - Gewinnherausgabe im Rahmen des Schadensersatzes 300–303, 309 f., 340–357
 - Kennzeichenschutz 227–229; 235–239, 243, 245 f., 249, 280, 317, 322 f.
 - Lizenzanalogie 297–299, 307 f., 357–359
 - Urheberrechtsschutz 86–101, 134–140, 152 f., 164, 170, 259–268
- Rechtseinheit 98
- Rechtsprechung
 - Bundesgerichtshof 2, 18, 325, 345, 358, 376–380
 - Bundesoberhandelsgericht 238
 - Reichsgericht zum Bereicherungsrecht 46, 335, 344
 - Reichsgericht zum Gebrauchsmusterrecht 313
 - Reichsgericht zum Kennzeichenrecht 248, 250, 253–255, 280, 285–287, 317–320, 324 f.
 - Reichsgericht zum Patentrecht 217, 218, 278, 307–311, 350–353
 - Reichsgericht zum Urheberrecht 264, 266–268, 291, 295–303, 343–345
 - Reichsgericht zur dreifachen Schadensberechnung 339, 342 f., 350 f., 353, 358 f., 362
 - Reichsgericht zur Geschäftsführung ohne Auftrag 67, 311
- Rechtssicherheit 360
- Reflextheorie 135 f., 195, 229, 273–275
- Regenrohrsiphon-Entscheidung des Reichsgerichts 312 f.

- Reichsgericht *siehe* Rechtsprechung
Reichstag
– Deutsches Reich 205, 209–215, 242–251, 341
– Norddeutscher Bund 164–169
Reichszivilprozessordnung 21–22, 252
Restitution, Natural~ 24 f., 28, 31, 33, 35, 36, 37, 138, 308
Richter *siehe* Ermessen
- Sachsen 34, 56, 77, 100, 129 f., 148, 198, 230, 235
– *siehe auch* Gesetzgebung
Sachverständigengutachten 115–119, 130 f., 143, 149, 160–162, 166
Sachverständigenverein 115–119, 130, 143, 160
Schaden
– ~sbegriff 1, 27, 30, 35, 265, 295, 300, 308, 329
– immaterieller 31, 33
– Vermögens~ 25–36, 330 f.
Schadensersatzanspruch
– des Autors 85, 94, 102–111
– des Kennzeichenverwenders 226
– des Patentinhabers 208–225
– des Verlegers 89, 90, 97, 105, 113–119, 131
Schadensersatzbegriff 23, 26, 264 f., 273
Schadensersatzberechnung
– bei Nachdruck 90, 109 f., 114–124, 126, 129–131, 133, 142–144, 149, 151, 160, 172, 291–295
– bei widerrechtlicher öffentliche Aufführung 121–124, 129, 131, 149, 165
– im Patentrecht 190, 217–219, 305–307, 356 f.
– im Kennzeichenrecht 251–254, 317–321
– nach angemessener Lizenzgebühr 120, 142, 172, 218, 252 f., 293, 296 f., 306
– nach Verletzergewinn 144–155, 161–163, 172 f., 219, 253, 300–303
Schadensersatzhaftung
– Begrenzung auf Bereicherung 153, 158, 163
– Begrenzung auf den Vermögensschaden 25, 95, 115, 119, 130, 137, 140, 144, 153, 279, 295, 320
– bei falscher Herkunftsangabe 250
– bei Nachdruck 87, 101–108, 134–140
– im Patentrecht 186, 190, 196–199, 206
– im BGB 330 f.
– im Bürgerlichen Recht vor 1900 21–37, 250
– im Kennzeichenrecht 239–251
Schadensnachweis *siehe* Problematik des Schadensnachweises
Schutz
– der bildenden Künste 167–169
– der Firma 281
– der Persönlichkeit 228, 235–239, 251
– der Photographien 167–169
– der Theater 123
– des Namens 281
– des Wettbewerbs 228, 245, 249–250
– Gewerbe~ 91, 92, 104, 18
– von Herkunftsangaben 224, 249 f.
– von Mustern und Modellen 169
Schutzzweck
– des Kennzeichenrechts 229 f., 235 f., 243, 245 f., 249, 280, 317
– des Patentrechts 181 f., 186, 194, 206, 209, 275
– des Urheberrechts 139, 152 f., 164, 170, 260
Schweiz 289
Staatsverträge über Nachdruck 108
Strafcharakter des Schadensersatzes 24, 34, 151, 165, 173, 265
Strafgesetzbuch 96 f., 225, 230, 234 f., 241 f.
Strafklage *siehe* Privatstrafe
Strafrechtlicher Schutz
– Erfindungen 188, 194–199
– geistiger Werke 86, 94, 96–100, 103
– Kennzeichen 225–235, 240 f., 243–251
- Übereinkommen der Staaten des Deutschen Bundes zum Patentrecht 200
Übereinkommen der Zollvereinsstaaten 193, 196
Übertragbarkeit von Kennzeichenrechten 245, 248, 253, 280
Unterlassungsanspruch 246, 263, 272, 278, 283
Urheberrecht
– Anerkennung 86 f., 101–104, 135–140, 152

- Begriff 148, 258
 - dogmatische Einordnung 135–140, 152, 158, 260–269
 - Inhalt 155, 157, 164, 260–269
 - Schutzzweck 139, 152 f., 164, 170, 260
- Verbot
- der Bereicherung durch Schadensersatz 1 f., 25, 95, 115, 199, 120, 123
 - der mechanischen Vervielfältigung 126, 129, 267
 - der öffentlichen Aufführung 121, 127, 128, 130, 131, 146, 152, 155
 - der Patentbenutzung 186–191
 - der ungerechtfertigten Bereicherung 1, 26, 29, 31, 34, 36, 48, 52–54
 - der Verwendung fremder Warenzeichen 226, 228, 317
 - des Nachdrucks 83 f., 89, 95, 96, 104–109, 128, 128–132, 155
- Verein Deutscher Ingenieure 202, 205, 213
- Verein für Industrieschutz 202
- Vereinheitlichung
- Kennzeichenrecht 242–247
 - Patentrecht 199–201, 205–215
 - Urheberrecht 97–101, 108–111, 132 f., 156–167
- Verfassung des Norddeutschen Bundes 156 f.
- Verjährung 348, 361
- Verkehrsfähigkeit von Kennzeichenrechten 245, 248, 253, 280
- Verlagshonorar *siehe* Autorhonorar
- Verlagsrecht 85, 89 f., 101–105, 121
- Verlagsvertrag 85, 95, 120, 142
- Vermutungsregelungen zur Bemessung des Schadensersatzes 95, 116–118, 142, 144, 160–162, 172 f., 190, 217 f., 292 f., 296
- Verschuldensmaßstab
- für Gewinnherausgabeanspruch 78 f., 145, 264, 337 f., 349–352, 356
 - im Kennzeichenrecht 248–250, 283
 - im Patentrecht 189, 204, 208–211, 213–215
 - im Urheberrecht 138–140, 153 f., 156, 158, 263
- Versionsklage *siehe* actio de in rem verso
- Vervielfältigung, mechanische 113, 126, 152, 259, 267 f., 299
- Verwendungsklage des preußischen Rechts 49, 71
- Vorsatzerfordernis *siehe* Verschuldensmaßstab
- Wahlrecht zwischen Schadensberechnungsmethoden 173, 308, 351, 361
- Warenzeichenrecht
- Anerkennung 228 f., 235–246
 - dogmatische Einordnung 280–287, 321–324
 - Schutzzweck 229 f., 235 f. 243, 245 f., 249, 280, 317
- Weltausstellung 207
- Werknutzungsarten 157, 288–291
- Wettbewerbsrecht 3, 228, 245, 249 f., 286 f.
- Widerspruch *siehe* Konflikt
- Wiederherstellung *siehe* Naturalrestitution
- Wiener Kongress 29, 97
- Württemberg 95, 100, 104, 109, 111, 116, 189 f., 230
- Zensur 92, 95
- Zersplitterung des Bürgerlichen Rechts 6, 21, 330
- Zinsen, Verspätungs~ 143
- Zivilprozessrecht 102, 111
- Zollverein 192 f., 230 f.
- Zunftwesen 181, 189, 224
- Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte
- Patentrecht 186, 191, 198
 - Urheberrecht 150, 154, 159
 - Warenzeichenrecht 241
- Zweitabdruck 120